

des Registers selbst diese Ueberschrift ebenso wie die erstere überhaupt nicht in Betracht. Weder beweist die Fassung 'Ex libro VIII', wie man früher gelegentlich gemeint hat, dass ein grösseres 9. Buch vorhanden und dem, der das schrieb, bekannt gewesen sein müsse, noch lässt sich aus dem zweiten Eintrag irgend welcher chronologische Anhalt gewinnen¹. Ein späterer Benutzer des 12. Jh. erst, der auch sonst nicht ohne Willkür in der Hs. tätig gewesen ist², hat die relativ wenigen Briefe, die nach einem leergelassenen Blatt denen des 8. Buchs folgen, begreiflicherweise nur als einen Teil des 9. Buchs angesehen und dementsprechend bezeichnet; derselbe Mann hat dann aus dem plötzlichen Wandel im äusseren Aussehen der letzten Stücke des Registers — unsorgfältigen gleichzeitigen Einträgen gegenüber ebenmässigem Abschriftcharakter vorher³ — den gleichfalls naheliegenden Schluss gezogen, dass hier wohl ein neuer Bucheinschnitt anzusetzen sei.

Dieselbe charakteristische Hand hat endlich an zahlreichen Stellen dem Text der Briefe Korrekturen und Zusätze einzelner Worte beigefügt. Nur wenige von ihnen haben bereits Jaffé und Peitz als von anderer als des Registrators Hand herrührend erkannt und bezeichnet⁴.

Wahrscheinlichste ist doch, dass 'liber X' dagestanden hat, da dieselbe Hand ja vorher die Abteilung eines liber VIII hinzufügte. Sachlich wichtig ist die ganze Feststellung aber überhaupt nicht. 1) Gegen die Ansetzung der Synode zu 1084 spricht die Angabe des Protokolls selbst 'anno pontificatus XI'. Peitz hält ihr die Jahreszahl 'anno ab incarnatione domini MLXXIII' entgegen. Die Angabe des Pontifikatsjahrs darf aber sicher höheren Glauben beanspruchen, zumal bei den Incarnationsdaten die verschiedenen Möglichkeiten der Jahresanfangsberechnung zu berücksichtigen sind; die Synodalberichte II, 52a und III, 10a sind nach Florentiner Stil berechnet, die folgenden dagegen, V, 14a. VI, 17a. VII, 14a, mit dem gewöhnlichen Jahresanfang. Das Datum von VIII, 58 (X. XI, 1) wäre, wenn man nicht ein Versehen annehmen will, zu erklären durch Rechnung nach Pisaner Stil, der um ein volles Jahr vom Florentiner differiert. Sein frühestes Vorkommen an der Kurie ist bisher allerdings erst fünf Jahre später, 1088, nachgewiesen, vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 9. Für die Erklärung des Satzes 'Tres autem synodos quadragesimales . . . prepedivit' endlich wird man sich an das halten müssen, was Meyer v. Knouau, Jahrb. Heinrich IV. t. III, 473, N. 7 bemerkt. 2) S. unten S. 165. 3) S. unten S. 153. 188. 4) Z. B. VIII, 21 (Jaffé p. 458, 12) zu 'alius item Romanus pontifex' der Zusatz 'Zacharias videlicet', vgl. Peitz S. 131, N. 2. Dagegen sieht Peitz S. 62 die Korrektur von 'Albericum' in I, 36 (Jaffé p. 54, 19) in 'Albertum' als gleichzeitig an, er vermutet l. c. S. 223 für den Zusatz 'apostolice' in III, 1 (Jaffé p. 203, 13) und die Korrektur 'institutione' aus 'instituto' in III, 3 (Jaffé p. 206, 7) Identität mit dem (gleichzeitigen) Schreiber der Einträge III, 6* 6 (s. unten S. 157 ff.). All das sind aber vielmehr spätere Zusätze jener genannten Hand, die sich in T nicht finden. Hinfällig sind